

raldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Klemens Stadler, verfaßte historische Abhandlung wiedergegeben. Zusätzlich erfolgte eine Erweiterung der Angaben zu den einzelnen Kommunen. Der Band beinhaltet eine Abbildung sämtlicher Wappen sowie deren Beschreibung mit dem Genehmigungsdatum, die Entstehungsgeschichte der Wappen, eine vollständige Aufzählung der Ortsteile und im Anschluß daran Hinweise über Literatur zur Geschichte des jeweiligen Ortes.

Erschienen ist dieser Band in der Schriftenreihe der Freunde der Plassenburg e.V. Kulmbach "Die Plassenburg" Band 48 unter dem Titel "Die Wappen der oberfränkischen Landkreise, Städte, Märkte und Gemeinden", herausgegeben von Klemens Stadler und Albrecht Graf von und zu Egloffstein und ist im Buchhandel bzw. beim Bezirk Oberfranken, Ludwigstraße 20, 8580 Bayreuth zu erwerben.

Bericht von der Tagung der oberfränkischen Heimatpfleger

Im Schloß Thurnau kamen die oberfränkischen Heimatpfleger zu einer Tagung zusammen, in deren Mittelpunkt ein Vortrag des Geschäftsführers des Bayer. Landesvereins für Heimatpflege Hans Roth über die Erhaltung und Pflege von Flurdenkmälern aus rechtlicher Sicht stand.

Bezirkstagspräsident Edgar Sitzmann betonte in seiner Begrüßungsrede die vorbildliche Aufgabenerfüllung der im Bezirk ehrenamtlich tätigen Heimatpfleger. Besonders erfreut zeigte sich Edgar Sitzmann darüber, daß der Bezirkstag einer zweiten hauptamtlichen Stelle in der Bezirksheimatpflege zugestimmt habe.

In einem kurzen Situationsbericht bedauerte Bezirksheimatpfleger Dr. Albrecht Graf von und zu Egloffstein, daß der Kontakt zur

regionalen Basis der oberfränkischen Heimatpfleger in der jüngsten Vergangenheit nicht mehr so intensiv gewesen sei. Weswegen auch eine derartige Zusammenkunft schon längst überfällig gewesen sei. Er verließ der Hoffnung Ausdruck, daß dank der personellen Verstärkung es in Zukunft wieder eher möglich sein wird, direkt auf die Heimatpfleger vor Ort zuzugehen.

Bezugnehmend auf den Bereich Denkmalpflege bedauerte Dr. Graf Egloffstein, daß es in Zukunft nicht mehr so leicht möglich sein werde, Zuschüsse für Maßnahmen der Denkmalpflege zu bekommen, wobei er auf die bedingt durch die erhebliche Mehrbelastung im Bereich Sozialhilfe angespannte finanzielle Situation des Bezirkes hinwies.

Flurdenkmäler als Stiefkinder des Denkmalschutzes?

Diese Frage stellte Hans Roth an den Anfang seiner Ausführungen über die Erhaltung und Pflege von Flurdenkmälern aus rechtlicher Sicht. Anhand einer Reihe von Zitaten aus Zschriften verschiedener Heimatpfleger beschrieb Hans Roth die Situation, der die Heimatpfleger oftmals gegenüberstehen, wenn sie sich dieser "Stiefkinder" annehmen. Dabei betonte er, daß ihre Denkmaleigen-

schaft, ihre religiöse, rechtliche und volkskundliche Aussage noch immer zu wenig begriffen werde. Aufgabe der Heimatpfleger ist es, nach dem Denkmalschutzgesetz und nach der gemeinsamen Bekanntmachung über die Arbeitsbereiche der Heimatpflege, sich auch der Flurdenkmäler anzunehmen, sowohl im Rahmen des Erlaubnisverfahrens, der Baugenehmigung, der Flurbereinigung

usw. Er soll mitwirken bei der Inventarisierung und Erforschung der Bau- und Bodendenkmäler, wozu folgerichtig auch die Flurdenkmäler als Zeugnisse der Sakral- und Rechtslandschaft und damit auch von volkskundlicher Bedeutung zählen. Die "volkskundliche Bedeutung" wird eigens in der Begriffsbestimmung zum Art. 1 DSchG angesprochen. Gefährdet sieht Roth weniger die kunsthistorisch bedeutsamen barocken Bildstöcke, Kreuzwegstationen, Kreuzschlepper, die Johannes-von-Nepomuk-Figuren an Brücken, deren Wert ja längst bekannt sei, sondern vor allem um die unscheinbaren Zeugnisse der Volksfrömmigkeit. Die Flurkreuze, die schlichten Erinnerungsmale an Unglücksstellen, die Sühnekreuze in Wäldern etc. Sie alle haben eine geschichtliche, eine religiöse Aussage, sie prägen unverwechselbar die Landschaft.

Gerade diese Zeugnisse, oft vom Material her der raschen Vergänglichkeit ausgesetzt, sind stark gefährdet: durch Straßenbaumaßnahmen, durch Streusalz, Schwerlastverkehr sowie durch immer leistungsfähiger werdende landwirtschaftliche Maschinen. Gefährdet sind solche Denkmäler oft auch an Hofeinfahrten, in der Nähe von Gehöften und bei baulichen Maßnahmen allgemein.

Zur Eigentumsfrage führte Hans Roth aus, daß in der Regel der jeweilige Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Bildstock befindet, auch Eigentümer des Bildstockes ist, wenn er nicht von seinen Vorfahren, sondern von Außenstehenden, z. B. als Dank für einen überstandenen Unfall oder als Erinnerung an einen hier geschehenen Todesfall errichtet wurde. Nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz hat der Eigentümer des Bildstockes oder des Flurdenkmals die Verpflichtung, dieses Flurdenkmal in stand zu halten, in stand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihm das zuzumuten ist (Art. 4 Abs. 1). Zu solchen Erhaltungsmaßnahmen kann der Eigentümer auch von den Denkmalschutzbehörden verpflichtet werden, d. h. aber auch, er kann mit Zuschüssen – in der Regel – rechnen. Das BGB sieht solche Bildstöcke und Flurdenkmäler als wesentliche Bestandteile des jeweiligen Grundstückes an. Deswegen ist nach einer Neuverteilung von Grundstük-

ken durch eine Flurbereinigung jeweils der jetzige Eigentümer für den ordnungsgemäßen Zustand eines Flurdenkmals verantwortlich, weil auch der "wesentliche Bestandteil" des Grundstückes auf ihn übergeht. Roth gab zu bedenken, daß die langjährige Praxis, störende Flurdenkmäler einfach abzutragen und an anderen Orten gesammelt aufzustellen, einem Depot oder einer Art "Flurdenkmäler-Friedhof" gleichkomme. Gleichfalls sei der Weg in den Museumshof keine Lösung. Allerdings konstatierte er den Flurbereinigungsbehörden ein erfreuliches Umdenken und verwies auf die 1983 erschienene Broschüre "Flurbereinigung und Denkmalpflege". Roth führte weiter aus, daß für den Schutz, den Erhalt und die Pflege der Flur- und Kleindenkmäler die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für alle übrigen denkmalpflegerischen Maßnahmen gelten.

Besonderer Gefährdung ausgesetzt sind in jüngster Zeit alte Grenzsteine, die von "Sammlern" ausgegraben und abtransportiert werden. Roth berichtete, daß er einen solchen vor einigen Jahren sogar in einem Münchner Antiquitätengeschäft angeboten vorfand, ebenso auch einen fast zwei Meter hohen Bildstock. Eine solche Aneignung stellt in der Regel einen Strafbestand nach dem Strafgesetzbuch, zumindest eine Ordnungswidrigkeit dar. Nimmt ein Grundstückseigentümer einen historischen Grenzstein, der auf seinem Grund und Boden steht, weg, so begeht er eine Unterschlagung (§ 246 StGB, Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt, NJW 1984, 2303). Auch die Beschädigung und Zerstörung eines historischen Grenzsteins als eine öffentliche Sache wird bestraft (§ 304 StGB). Die unbefugte Wegnahme von Grenzsteinen ist außerdem eine Ordnungswidrigkeit nach dem Bayerischen Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke vom 6. 8. 1981.

Als wichtige vorbeugende Maßnahme durch die Heimatpfleger sieht Roth die Erfassung, die systematische Inventarisierung der Flurdenkmäler, um den Gesamtbestand möglichst lückenlos zu erfassen. In dieser Beziehung als vorbildlich skizziert Roth das in Franken bisher geleistete, sei es von einzelnen, von Arbeitsgemeinschaften, Vereinen oder Interessengruppen. Wissenschaftliche Vorarbeiten, Zusammenfassungen und Ein-

zeldarstellungen sind u. a. Josef Dünninger, Karl Treutwein, Heinrich Mehl, Bernhard Schemmel oder Reinhard Worschech zu verdanken. Umfassende Inventare als Ergebnisse praktischer denkmalpflegerischer, aber auch forschender Betätigung legten gerade hier in Oberfranken Karl Dill und Roland Graf vor.

Daß der Brauch, Flur- und Kleindenkmäler zu errichten, auch heute noch fortlebt, verdeutlichte Roth mit seinem Hinweis auf den Vortrag des Tübinger Volkskundlers Konrad Köstlin zum Thema "Todeszeichen am Straßenrand" anläßlich der 10. ostbayerischen Jahrestagung der Flur- und Kleindenkmalforscher in Waldersbach bei Regen.

Abschließend führte Roth aus: "Es gilt, diese lange verkannten Zeugnisse der Volkskultur, Volksfrömmigkeit und Geschichte in der breiten Öffentlichkeit bewußtbar zu

machen, es gilt, eine Lobby zu gewinnen für die landschaftsprägenden Flurdenkmäler, damit aus den eingangs genannten "Stiefkindern", nicht nur adoptierte, sondern legitime und damit gleichberechtigte Kinder werden. Denkmäler, die einen gleichberechtigten Stellenwert innerhalb unserer Kultur- und Denkmalpflege einnehmen."

Nach einem gemeinsamen Mittagessen stellte sich dann der neue Referent bei der Bezirksheimatpflege Ulrich Wirz den Heimatpflegern vor. In einem sich anschließenden Gespräch wurde seitens der Heimatpfleger der Wunsch geäußert, daß durch die personelle Verstärkung der Heimatpflege auch wieder verstärkt Besuche bei den Heimatpflegern vor Ort ermöglicht werden.

Ein gemeinsamer Rundgang durch das Töpfermuseum in Thurnau beschloß die Tagung.

Heimatspflege in Franken



Nr. 31

1992

Volksmusikpflege in Franken

Zur Arbeit der Beratungsstelle für fränkische Volksmusik des Bayerischen Landesvereins für Heimatspflege

Der Bayerische Landesverein für Heimatspflege hat im Jahr 1978 auf Drängen des damaligen Geschäftsführers Kurt Becher, dessen meistgefördertes Betätigungsfeld die Volksmusikpflege war, begonnen Volksmusik-Beratungsstellen einzurichten. Die erste derartige Stelle wurde damals für Gesamtfranken in Stein bei Nürnberg eingerichtet. Inzwischen sind fünf Angestellte des Landesvereins in ganz Bayern hauptamtlich für die Volksmusik zuständig. Zwei davon sind für Franken abgestellt. Die damals eingerichtete Beratungsstelle für fränkische Volksmusik hat seit Oktober 1991 zwei Dienststellen, die sich um die Gebiete im östlichen (Oberfranken und östliches Mittelfranken) und im westlichen Franken (Unterfranken und westliches Mittelfranken) kümmern. Finanziert werden diese Stellen über den Bayerischen Musikplan mit Unterstützung der Fränkischen Bezirke.

Was heißt nun 'kümmern', was ist der Auftrag dieser Beratungsstelle? Wie aus der Benennung bereits ersichtlich ist, wird Hauptaufgabe die *Beratung* sein, und zwar in allen drei Bereichen der regionalen musikalischen Überlieferung: Instrumentalmusik, Tanzen und Singen. Diese Bereiche sind untrennbar miteinander verflochten: Instrumentalmusik war in der Vergangenheit zum allergrößten Teil Tanzmusik, zur Musik wurde selbstverständlich auch gesungen und dies gilt auch für den Tanz. Geistliches Singen und Musizieren gehört ganz selbstverständlich mit zum Arbeitsgebiet. Fragt man nach dem zeitlichen Bezugspunkt der Pflege, wird man gemäß der Zielsetzung einer Integration der tradierten Kulturelemente ins gegenwärtige Leben versuchen, sich möglichst auf diejenigen Inhalte der regionalen Musikkultur zu beziehen, welche am wenigsten lange vergessen oder sogar noch lebendig sind. Diese musikalischen und tänzerischen Formen liegen dem musikalischen Geschmack der Jetzt-Zeit am nächsten, sind ihr vermutlich am angenehmsten und können demnach

wahrscheinlich auch heute Funktionen erfüllen und – wieder oder weiterhin – in Gebrauch genommen werden.

1. Volksmusikpflege in den drei Bereichen 1.1 Instrumentalmusik

In der Instrumentalmusik bedeutet das, daß sich die Pflege größtenteils auf die Musik aus der Zeit unserer Großeltern und Eltern bezieht. Nach dem 2. Weltkrieg erfolgte durch die modernen, aus Amerika übernommenen Musizierformen eine tiefgreifende Veränderung in der Musikkultur, die viele der alten Kapellen zum Aufgeben zwang. Sie waren entweder den neuen Formen technisch nicht mehr gewachsen oder die 'neumodischen' Stücke und Instrumente sagten ihnen nicht zu, wurden aber vom Publikum verlangt. Gleichwohl sind Teile der älteren Überlieferung in manchen Teilen Bayerns und Frankens noch in Gebrauch, dann natürlich im Repertoire gemeinsam und vermischt mit den moderneren Formen der Unterhaltungs- und Tanzmusik. Häufig zitiertes Beispiel dafür sind die Zwiefachen im östlichen und südwestlichen Mittelfranken, der Oberpfalz und Niederbayern.

Die Volksmusikpflege versucht nun, den Musizierenden diese Tanzmelodien aus der Zeit der Jahrhundertwende bis zum Abbrechen der Überlieferung wieder ans Herz zu legen und ihnen das nötige Rüstzeug bereitzustellen. Dies erfordert vor allen Dingen die Aufbereitung und Herausgabe des Notenmaterials, wie es uns von den alten Musikanten vor allem in Form von handgeschriebenen Notenheften überliefert wurde. Die Forschungsstelle für fränkische Volksmusik im Schloß Walkershofen, eine seit 1981 bestehende Einrichtung der drei fränkischen Bezirke, sammelt dieses Material und kann inzwischen reiche Bestände vorweisen.